

Satzung

der Stadt Bad Tölz über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen



- Kinderspielplatzsatzung -

(KiSS 2011)

Vom 27. Juli 2011

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, 66) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl 2009, 400) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 2 BayBO.
- (2) Abweichende und weiter gehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spielplatzeinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Freien.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. ²Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen ausgehen (z. B. Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. ³Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sein.

(3) ¹Kinderspielplätze sind z.B. mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von 120 m² durchgrünen. ²Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. ³Die Bepflanzungen auf dem Spielplatz dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten. ⁴Ebenfalls ist es untersagt, mit gesundheitsschädlichen Mitteln behandelte Materialien für Spielgeräte und / oder andere Ausrüstungsgegenstände, wie Sitzgelegenheiten, zu verwenden.

(4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertig gestellt und benutzbar sein.

(5) ¹Kinderspielplätze dürfen Ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. ²Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Stadt im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO vorliegen.

§ 4

Größe des Spielplatzes

(1) ¹Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 50 m² betragen. ²Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende nutzbare Fläche muss mindestens 2/3 der Bruttofläche ausmachen. ³Diese Fläche darf in keiner Weise eingeschränkt werden. ⁴Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m zu Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen nicht unterschreiten.

(3) Bei Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen, für die ein Spielplatz nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist, außer Ansatz.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) ¹Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. ²Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. ³Das Mitbringen von Hunden auf Spielplätzen ist grundsätzlich verboten. ⁴Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.

(2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.

(3) ¹Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. ²Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. ³Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung; 0/2 mit bindigen Bestandteilen.

(4) ¹Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohneinheiten sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z. B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. ²Ab zehn Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere zehn Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. ³Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. ⁴Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sog. Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.

(5) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und Spiele an Geräten auch eine befestigte Fläche für Bewegungsspiele, jedoch nicht für Fußball oder Basketball, oder für Bau- und Werkspiele erhalten.

(6) ¹Der Spielplatz ist mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. ²Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. ³Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 6 Unterhaltung

(1) ¹Die Einrichtungen und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. ²Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.

(2) ¹Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, zu erneuern. ²Fallschutzsand ist alle vier Jahre gründlich zu reinigen und gegebenenfalls aufzufüllen, bei Bedarf auch öfter. ³Spielsandflächen sollten außerhalb der Spielzeiten abgedeckt werden. ⁴Verschmutzungen durch Laub, Pflanzen- und Essensreste oder Ausscheidungen von Tieren sind schnellstmöglich zu entfernen.

(3) ¹Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. ²Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. ³Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen.

(4) Jegliche privaten Haftungsansprüche bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertig gestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. die nach dieser Satzung bzw. der genehmigten Freiflächenplanung erforderlichen Kinderspielplätze entgegen § 3 Abs. 5 vorübergehend oder dauerhaft der bestimmungsgemäßen Nutzung entzieht;
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung Hunde auf Spielplätze mitbringt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;
5. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.


§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bad Tölz, 27. Juli 2011

STADT BAD TÖLZ



Josef Janker
Erster Bürgermeister

